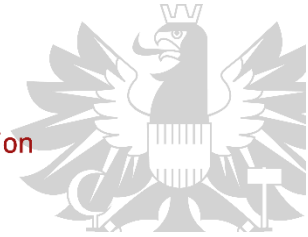


MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Jänner 2021

Stellungnahme im Rahmen einer Begutachtung: Verordnungsentwurf über die Statistik der Einkommen und Lebensbedin- gungen (ELStV)

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2).

Nach § 13g Abs. 4 BBG haben alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen.

Nichtbeachtung des Art. 31 UN-BRK

Nach Art. 31 Abs. 1 UN-BRK haben sich die Vertragsstaaten und so auch Österreich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen, verpflichtet. Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit

¹ Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

² BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ i.d.F.d. BGBl I Nr. 59/2018.

Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen (Abs. 2).

In Österreich leben Menschen mit Behinderungen nicht nur in Institutionen, sondern bevorzugt in privaten Haushalten und sind häufig in der Lage, einer Arbeitstätigkeit auszuführen und selbstbestimmt leben zu können. Menschen mit Behinderungen werden aber im Begutachtungsentwurf nicht erwähnt, Bedürfnisse im Rahmen der Einkommens- und Lebensgestaltung bleiben völlig unberücksichtigt. Insoweit ist der zu begutachtende Entwurf nicht im Einklang mit der UN-BRK.

Zu § 5 – Erhebungsmerkmale – und § 6- Erhebungsarten

Die Sammlung von statistischen Daten zu Menschen mit Beeinträchtigungen ist in Österreich nur in geringem Ausmaß durch administrative Datenquellen abgedeckt. Daher wurden im Rahmen des Mikrozensus wiederholt Sonderprogramme⁴ zu dauerhaften Beeinträchtigungen oder Behinderungen durchgeführt. Diese Erhebungen finden allerdings nur in großen zeitlichen Abständen statt (2007 und 2015) und stellen inhaltlich nicht ausführlich auf die Erhebungen im Sinne diese Begutachtungsentwurfs (ELStV) ab.

Der Monitoringausschuss regt daher dringend an, §§ 5 und 6 ELStV zu überarbeiten und die Belange von Menschen mit Behinderungen mit auf zu nehmen. Konkretere Vorschläge müssen an dieser Stelle leider wegen der sehr kurzen Begutachtungsfrist entfallen.

Kurze Frist zur Begutachtung

Der vorliegende Entwurf wurde am Donnerstag, den 22. Dezember 2020 zur Begutachtung versendet und das Ende des Begutachtungsverfahrens mit 12. Jänner 2021 festgelegt.

Der 24. bis 27. Dezember sowie der 31. Dezember, der 1. und 6. Jänner waren als Weihnachtss- und Silvestertag, als Feiertage bzw. Sonntag ist als Silvestertag in der Regel arbeitsfrei, der 2. Jänner als Samstag und der 3. Jänner als Sonntag ebenso. Durch die Festlegung der Begutachtungszeit auf diesen Zeitraum in Verbindung mit der extremen Kürze der Frist besteht objektiv kaum eine Möglichkeit zu einer Begutachtung.

Die Begutachtungsfrist ist in der Regel so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung steht. Diese Frist war lange Zeit durch Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vorgegeben (vgl. GZ 53.567- 2a/71 vom 19. Juli 1971 und GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008 vom 2. Juni 2008). Seit 2013 normiert § 9 Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung: *„Die Organe des Bundes haben in Hinblick auf den Inhalt, den Umfang und die Dringlichkeit des Regelungsvorhabens eine angemessene Begutachtungsfrist festzusetzen. Im Regelfall soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen.“*

⁴ zB Menschen mit Beeinträchtigungen Ergebnisse der Mikrozensus-Zusatzfragen 4. Quartal 2015 Statistik Austria, 2016.

Diese sehr kurze Begutachtungsfrist verstößt gegen die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung; eine Ausnahme von der als „Soll-Regelung“ normierte sechswöchigen Begutachtungsfrist ist hier nicht erkennbar und wurde in den Ausführungen zum Entwurf nicht dargelegt.

Die kurze Begutachtungsfrist widerspricht auch dem Anspruch, wonach Begutachtungen von Gesetzesentwürfen „für die politische Willensbildung eine sehr bedeutende Rolle“ haben.⁵

Nach Art. 4 Abs. 3 UN-BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, mit Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und diese aktiv mit ein zu beziehen.

Dieses Partizipationskriterium der UN-BRK ist hier ebenfalls verletzt.

Abschließende Bemerkungen

Der Monitoringausschuss bedauert sehr, auf Grund der Kürze der Begutachtungsfrist keine ausführlichere Stellungnahme abgeben zu können.

Der Monitoringausschuss äußert seine Sorge, dass die wiederholt kurzen Fristsetzungen zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen die Partizipation im Sinne der UN-BRK aushöhlen wird und verweist mit Nachdruck auf die Verpflichtung Österreichs zur Umsetzung der UN-BRK.

Für den Ausschuss

Christine Steger

Vorsitzende

Wien, 12.01.2021

Die vorliegende Stellungnahme ergeht an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, sowie an das Präsidium des Nationalrates.

⁵ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht (11. Auflage), RZ 440.